

MARKT POSTBAUER-HENG

Richtlinien

zur Gewährung eines Baukostenzuschusses an junge Familien zur Förderung von Wohneigentum im Markt Postbauer-Heng

I. Vorbemerkung

1. Diese Richtlinie gilt für Bauplätze, die sich im gemeindlichen Besitz befinden.
2. Der Markt Postbauer-Heng gewährt jungen Familien, die ein gemeindliches Baugrundstück für die Errichtung eines Wohnhauses erwerben, einen einmaligen Baukostenzuschuss zu den Grundstückskosten des Bauobjektes nach Maßgabe dieser Richtlinie.
3. Maßgebend für die Bearbeitung eines Förderantrages sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages.
4. Auf die Gewährung eines Baukostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

II. Begünstigter Personenkreis

Der Baukostenzuschuss wird jungen Familien mit mindestens einem Kind gewährt, wenn

- a) der/die Antragsteller/in seinen/ihren ausschließlichen Wohnsitz mit (einem gemeinsamen) Hausstand im Geltungsbereich dieser Richtlinie auf Dauer begründet/begründen,
- b) der/die Antragsteller/in neben dem nach dieser Richtlinie geförderten Wohneigentum **kein weiteres Wohneigentum in der Gemeinde Postbauer Heng besitzt/besitzen**. Eine weitere Förderung nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird ausgeschlossen. In Härtefällen sind Einzelentscheidungen zu treffen.

„Familie“ im vorstehenden Sinne ist dabei **auch ein/e Alleinerziehende/r** mit Kind/ern.

III. Antragstellung

1. Zuschussanträge sind beim Markt Postbauer-Heng im Rahmen des Grundstücksgeschäftes zu stellen.
2. Über Härte- und Sonderfälle entscheidet der Marktgemeinderat Postbauer-Heng bzw. dessen Bau- und Umweltausschuss.

IV. Umfang der Förderung

1. Der Baukostenzuschuss beträgt **für jedes Kind** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **7.000 EUR**, höchstens jedoch 1/3 der Kaufpreissumme.
2. Kinder (eigene oder/und adoptierte) werden berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages bereits geboren sind, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Familiengemeinschaft des/der Antragsteller/s/in leben.
3. Der Baukostenzuschuss wird als Nachlass auf den Grundstückspreis gewährt.
4. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages geboren oder adoptiert werden.
5. Die Zuschussgewährung erfolgt in diesen Fällen durch nachträgliche Auszahlung an den/die Antragsteller/in.

V. Rückzahlung des Baukostenzuschusses

Bei Auszug der Familie aus dem geförderten Objekt oder beim Verkauf

- innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren
ab Abschluss des Grundstückskaufvertrages sind 100 %
- innerhalb eines Zeitraums von 6-10 Jahren
ab Abschluss des Grundstückskaufvertrages sind 50 %

des gewährten Baukostenzuschusses an den Markt Postbauer-Heng zurückzuzahlen.

Wenn nur ein Teil der Familie auszieht, ist der Baukostenzuschuss dann nicht zurück zu zahlen, wenn mindestens ein Kind mit einem Elternteil weiterhin im Objekt wohnen bleibt.

VI. Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung

Der Markt Postbauer-Heng ist berechtigt, die Bewilligung des Baukostenzuschusses ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und den gewährten Zuschussbetrag vollständig (= zu 100%) zuzüglich 4 % Zinsen von dem/den/der Antragsteller/n/in zurückzufordern, wenn der/die Antragsteller/in die Bewilligung durch Angaben erwirkt hat/haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

VII. Sicherung

1. Der Baukostenzuschuss ist (für die Fälle der Rückzahlung bzw. Rückforderung durch den Markt gemäß Ziffern V oder VI) grundbuchamtlich an der vom Markt Postbauer-Heng festgelegten Rangstelle dinglich zu sichern.
2. Der/Die Grundstückskäufer/in hat/haben die Kosten zu übernehmen, die für die Eintragung (ggf. auch für die Rückabwicklung) der dinglichen Sicherung beim Notar und Grundbuchamt anfallen.

Postbauer-Heng, den 11.05.2007

Hans Bradl
1. Bürgermeister